

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

9. Sitzung, 16.01.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 16. Januar 1906, vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulachtn. 1. Lesung. (Anlage 20.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 18. Januar 1876 über die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. 1. Lesung. (Anlage 11.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Aenderung der Wegeordnung vom 20. April 1891. 1. Lesung. (Anlage 26.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Stadtmagistrats Sever um Beseitigung der Abortgruben bei dem Gymnasium in Sever.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Geh. Oberregierungsrat Dugend, Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberfinanzrat Bödeker, Oberregierungsrat Gramberg und Regierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Der Schriftführer v. Fricken verliest das Protokoll.) Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? Es ist nicht der Fall; dann ist es damit genehmigt.

Dann bitte ich den Herrn Schriftführer Voss, die Eingänge mitteilen zu wollen. (Geschicht.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Da kein Widerspruch erfolgt ist, nehme ich das an.

Es ist weiter eingegangen eine Interpellation des Abg. Langen, folgenden Wortlauts:

Zu welchem Ergebnisse hat die im Landtagsabschiede für den 28. Landtag (§ 10) zugesicherte Prüfung der Frage, ob die auf deichpflichtigem

Land vorhandene Gebäude ihrem Interesse an der Erhaltung der Deiche entsprechend mit zur Tragung der Deichlast heranzuziehen sind, geführt, und beabsichtigt die Großherzogliche Staatsregierung der jetzigen Versammlung des Landtags eine entsprechende Vorlage zu machen?

Die Interpellation ist genügend unterstützt. Ich stelle sie auf die nächste Tagesordnung.

Dann möchte ich die Herren bitten, die im Vorzimmer ausgelegten Stenogramme über die Verhandlungen des Landtags kurz vor Weihnachten möglichst bald einsehen zu wollen, damit sie dem Druck übergeben werden können. — Ich habe weiter mitzuteilen, daß der Abg. Falz heute wegen Krankheit beurlaubt ist und der Abg. Lampe sein Mandat niedergelegt hat.

Dann möchte ich die Herren Abgeordneten, die ihre Wohnung gewechselt haben, bitten, ihre jetzige Wohnung bei der Registratur anzeigen zu wollen.



Es ist außerdem eingegangen eine Einladung des Vereins Oldenburger Hengsthalter zu einem Begrüßungsabend, der am Mittwoch, 24. Januar d. J., stattfinden soll. Es werden Programme in der nötigen Anzahl in der Registratur niedergelegt werden. Diese Programme berechtigen zum Eintritt, und bitte ich die Herren, die am Begrüßungsabend 24. Januar teilnehmen wollen — das Lokal ist hier nicht angegeben, es soll die Rudelsburg sein — bitten, Programme in der Registratur in Empfang nehmen zu wollen.

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. 1. Gegenstand der Tagesordnung ist:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulachten. 1. Lesung.

Ich gebe das Wort Herrn Geh. Ministerialrat von Finckh.

Geh. Ministerialrat **v. Finckh**: M. H.! Ich möchte Sie bitten, diesen Punkt vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen. Die Vorlage 20 schließt sich an an den Einkommensteuergesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, und an den Entwurf über Aenderung der Gemeindeordnung. Und nun wäre es doch immerhin möglich, daß die Bestimmungen über die Grenze der untersten 4 Steuerstufen in irgend einer Weise sich ändern. Es ist möglich, daß die Grenze von 450 auf 500 M. hinaufgesetzt wird. Nun könnte man ja sagen, es könnte dieser Gesetzentwurf ruhig in erster Lesung beraten werden. Aber es ergibt sich die Schwierigkeit für die zweite Lesung. Es wird eine Frist angesetzt zur Einbringung von Anträgen, und wenn Anträge nicht gestellt werden, ist der Landtag in der unangenehmen Lage, wenn er mittlerweile den anderen Gesetzentwurf verändert hat, daß er diesen Entwurf nicht mehr ändern kann, sondern ihn ablehnen muß. Da, glaube ich, ist es vorsichtig — weil auch nichts darin liegt; das Gesetz hat nur formelle Bedeutung —, daß der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Präsident: Ich habe geglaubt, etwaige Schwierigkeiten ließen sich bei der zweiten Lesung beseitigen. Da aber die Staatsregierung den Antrag gestellt hat, nehme ich an, daß der Landtag den Punkt jetzt von der Tagesordnung absetzen will. Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Wir kommen zum 2. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 18. Januar 1876 über die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. 1. Lesung.

Der Bericht ist schriftlich erstattet. Berichterstatter ist Herr Abg. Taphorn. Der Ausschuß beantragt:

Antrag 1:

Ablehnung der Regierungsvorlage.

Antrag 2:

Annahme des folgenden Gesetzentwurfs:

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung.

Der Artikel 68 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhält folgenden Zusatz:

„Die Unterbringung von Taubstummen, Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung gehört nicht zu den Aufgaben der Armenpflege.“

Die Bestimmung unter Ziffer 6 des Artikels 85 des genannten Gesetzes wird durch folgende Worte ersetzt:

„Die Fürsorge für die Unterbringung von Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und die Erstattung der Aufwendungen der Armenverbände für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geistesfranke.“

Ich eröffne die Beratung zu dem Gesetzentwurf und zu den beiden gestellten Anträgen. Herr Regierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Regierungsrat **Calmeyer-Schmedes**: Wie im Ausschußbericht richtig bemerkt ist, hat die Staatsregierung, einer Anregung des vorigen Landtags nur teilweise folgend, in der Vorlage 11 vorgeschlagen, es möchte denjenigen Aufwendungen, welche die Amtsverbände schon jetzt für die Unterbringung von taubstummen Kindern machen, der Charakter der Armenunterstützung genommen werden. Den weitergehenden Anregungen, betreffend blinde und idiotische Kinder, glaubte die Staatsregierung am einfachsten und ausreichend in der Weise entsprechen zu können, daß sie beantragte, zu § 31 der Ausgaben des Landesassessorats, wo Mittel zur Verfügung gestellt sind zur Förderung der Unterbringung von Idioten, Blinden, Fallsüchtigen und Taubstummen, einige Tausend Mark mehr einzustellen, um dem Staatsministerium zu ermöglichen, den Angehörigen von Blinden und Idioten eine weitere Beihilfe zu gewähren, in der Weise etwa, daß sie nicht mehr Kosten zu tragen hätten, als ihnen auch normale Kinder kosten würden.

Die Aenderung des Taubstummengesetzes schien der Staatsregierung besonders notwendig, weil für taubstumme Kinder ein Schulzwang besteht und es besonders hart erscheint, wenn die Eltern taubstummer Kinder durch den Schulzwang genötigt werden, sich an die Armenkasse zu wenden. Diese Aenderung schien auch vollständig unbedenklich, weil dadurch neue Lasten den Amtsverbänden nicht auferlegt werden würden, denn die einzige finanzielle Wirkung der Gesetzesänderung würde sein, daß die Amtsverbände die Kosten, welche sie jetzt schon tragen, künftig nicht mehr, wie Armenkosten, nach der Einkommensteuer, sondern nach der Gesamtsteuer über die Gemeinden zu verteilen haben würden.

Der Verwaltungsausschuß hat nun einstimmig beschlossen, über den Antrag der Staatsregierung hinauszugehen und auch den Aufwendungen der Amtsverbände für Idioten und Blinde den Charakter der Armenunterstützung

zu nehmen. Dadurch, meine Herren, wird eine weitere Belastung der Amtsverbände verursacht werden, denn manche Angehörige, die jetzt vielleicht unter äußerster Anspannung ihrer Kräfte es fertig gebracht haben, die Kosten aufzubringen, die ihnen Blinde oder Idioten verursachen — vielleicht nur mit Hilfe der Unterstützung aus Fonds oder mit Zuschüssen aus der Landeskasse —, die werden jetzt sehr leicht sagen: „Weshalb wollen wir uns weiter mühen? Der Amtsverband trägt ja die Kosten, und es ist keine Armenunterstützung mehr. Also wir wollen die Fürsorge getrost dem Amtsverband überlassen.“ — Außerdem werden die Amtsverbände natürlich diejenigen Kosten zu tragen haben, welche bisher die Fonds und die Landeskasse übernommen haben, um die Angehörigen der Blinden und Idioten von der Armenkasse fern zu halten. Uebrigens wird diese neue Last für die einzelnen Amtsverbände nicht sehr groß sein, und wenn der Landtag glaubt, sie den Amtsverbänden aufbürden zu sollen, so kann die Staatsregierung sich mit der Ablehnung der Regierungsvorlage und der Annahme des Ausschußantrages einverstanden erklären.

Präsident: Herr Abg. Taphorn als Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. **Taphorn:** Ich möchte nur noch auf einen kleinen Fehler im Bericht aufmerksam machen. Auf Seite 523 oben muß es heißen: „dem im Antrage 2 dieses Berichts enthaltenen Gesetzentwurf zuzustimmen“. Ich werde ein berichtigtes Exemplar in der Registratur einliefern.

Zur Sache selbst kann ich nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars aufs Wort verzichten.

Präsident: Herr Abg. Koch.

Abg. **Koch:** Ich freue mich, daß der Ausschuß über den Antrag der Regierung hinausgegangen ist und dasjenige wieder hergestellt hat, was ich im vorigen Landtag beantragt habe. Die Vorlage der Regierung konnte deswegen nicht genügen, weil die Beihilfen aus der Staatskasse in vielen Fällen nicht genügen, um das Eintreten der Armenpflege zu verhüten. In manchen Arbeiterfamilien ist überhaupt nicht die Möglichkeit da, auch nur einen Teil der Kosten für die Unterbringung des erkrankten Kindes zu tragen. Ich würde es für eine Härte halten, wenn in solchen Fällen die Unterstützung der Amtsverbände als Armenunterstützung angesehen werden sollten. Auch würde ich es für verkehrt halten, wenn man Beihilfen in erhöhtem Maße in den Voranschlag einstellen und die Kosten, die den Amtsverbänden zur Last liegen, auf die Staatskasse übernehmen wollte. Es liegt das große Steuerprojekt vor, wodurch die Staatskasse bedeutend belastet wird. Hier würde das umgekehrte Ergebnis erzielt. Deshalb glaubt der Verwaltungsausschuß, daß man sich bei der Vorlage der Regierung nicht begnügen könnte, sondern darüber hinausgehen müßte.

Der Herr Regierungskommissar hat auf einen Unterschied hingewiesen, der besteht zwischen der gesetzlichen Behandlung der Taubstummen einerseits und der Blinden und Idioten andererseits. Die Angehörigen müssen taubstumme Kinder in Anstalten unterbringen, während eine solche Ver-

pflichtung für Blinde und Idioten nicht besteht. Leider ist es so. Das berechtigt meines Erachtens aber nicht, in der Gesetzgebung auch künftig die Blinden und Idioten anders zu behandeln als die Taubstummen, sondern es weist uns darauf hin, daß in der Behandlung blinder und idiotischer Kinder wir noch Fortschritte machen müssen, daß wir uns entschließen müssen, auch bezüglich der Behandlung dieser zu festeren Normen zu kommen. Ich glaube, daß tatsächlich in vielen Fällen die Blinden und Idioten im Hause zurückbleiben und infolgedessen Zeit lebens nicht in die Lage kommen, nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Deshalb möchte ich diese Gelegenheit benutzen, die Staatsregierung zu bitten, daß sie ihr Augenmerk darauf richte, ob es nicht erforderlich ist, gesetzliche Normen zu schaffen, durch welche die Unterbringung von Blinden und idiotischen Kindern, sofern sie erforderlich ist, erzwungen werden kann.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 2, der vorher verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich, bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

Wir kommen zum 3. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Aenderung der Wegeordnung vom 20. April 1891.
1. Lesung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Voß (Pansdorf). Der Ausschuß beantragt:

Antrag 1:

Dem Gesetzentwurf wird folgendes hinzugefügt:

„Die Bekanntmachung ist auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1864, betreffend die Befugnis zur Erlassung allgemeiner polizeilicher Vorschriften, zu erlassen. Im Falle die Führung von Radfahrkarten angeordnet wird, sind die Karten kostenfrei auszustellen“.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs mit dem beantragten Zusatz.

Ich eröffne die Beratung über den Gesetzentwurf und die beiden Anträge und gebe das Wort Herrn Berichterstatter Abg. Voß (Pansdorf).

Berichterstatter Abg. **Voß** (Pansdorf): M. H.! Der Gesetzentwurf behandelt eine Aenderung der Wegeordnung für das Fürstentum Lübeck. Dieselbe ist darum notwendig geworden, weil wir bis heute eine Fahrradordnung nicht haben. Ich habe allerdings dem Ausschußbericht nur wenig hinzuzufügen. Es wäre wünschenswert, wenn die Staatsregierung durch die Fahrradordnung den Fahrradverkehr nicht allzusehr erschweren, sondern Bedacht darauf nehmen würde, ihn tunlichst zu erleichtern. In der Sitzung des Provinzialrats ist schon sehr richtig erwähnt worden, daß eine solche Erleichterung dadurch geschaffen werden könnte, wenn den Radfahrern gestattet würde, unter Umständen

außerhalb der Ortschaften die Fußwege mit zu benutzen. Außerdem möchte ich noch hinzufügen, daß es ebenfalls wünschenswert wäre, wenn die Staatsregierung darauf Bedacht nehmen würde, auf den belebten Strecken der Straßen und Chausseen Radfahrerwege anzulegen.

Im übrigen bitte ich namens des Ausschusses, dem Gesekentwurf in der veränderten Fassung die Zustimmung erteilen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Zeidler.

Abg. **Zeidler:** Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, auf einen Mißstand hinzuweisen, der äußerst kraß ist. Die Staatsregierung möge dann die Gelegenheit benutzen, in nächster Zeit Abhilfe zu schaffen. Es handelt sich um die Staatschauffee zwischen der Stadt Lübeck und Schwartau, dem sogenannten Holstenläger. Es findet dort ein starker Fahrradverkehr sowohl an Werktagen wie an Sonntagen statt. Nun ist aber die Strecke äußerst schmutzig. Infolgedessen hat sich der Mißstand herausgestellt, daß die Radfahrer täglich den Fußweg benutzen. Das ist ein Mißstand, aber dem ist vor der Hand nicht abgeholfen, bevor nicht ein Radfahrerweg geschaffen wird. Ich möchte die Staatsregierung ersuchen, an dem Holstenläger an der entgegengekehrten Seite von dem Fußweg einen Radfahrerweg anzulegen. Dieser ist mit ganz geringen Kosten herzustellen; er ist aber höchst notwendig. Es sind wiederholt Radfahrer in Strafe genommen worden wegen Befahrens des Fußsteiges. Das halte ich aber nicht für richtig, denn bevor man nicht Gelegenheit gegeben hat, auf einem besonderen Radfahrerstreifen zu fahren, soll man dieselben auch nicht bestrafen. Bei Regenwetter ist die Chaussee so schmutzig, daß Radfahrer sie garnicht passieren können.

Ferner möchte ich auf einen Mißstand hinweisen, der seit einigen Jahren existiert, und die Staatsregierung ebenfalls ersuchen, Abänderung zu schaffen. Die freie Stadt Lübeck hat eine besondere Radfahrersteuer eingeführt. Zu dieser Radfahrersteuer müssen die Arbeiter, die im Fürstentum Lübeck wohnen, z. B. in Schwartau, Stockelsdorf und den übrigen Ortschaften in der Nähe der Stadt, auch beitragen aus dem Grunde, weil sie in Lübeck arbeiten. Ich kann das nicht für gerecht halten. Ich bin der Ansicht, wenn die Arbeiter, die im Fürstentum Lübeck wohnen, dort Steuern zahlen, so ist das genügend. Ich möchte die Staatsregierung ersuchen, sich mit dem Senat von Lübeck in Verbindung zu setzen, ob es nicht möglich wäre, daß die Arbeiter, die im Fürstentum Lübeck wohnen, von dieser Steuer befreit werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

Wir kommen zum 4. Gegenstand der Tagesordnung. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Stadtmagistrats Zever um Beseitigung der Abortgruben bei dem Gymnasium in Zever.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Der Bericht ist schriftlich erstattet. Berichterstatter ist Herr Abg. Koch. Der Ausschuß beantragt „Uebergang zur Tagesordnung“. Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und zu der Eingabe, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter. — Der Herr Abgeordnete verzichtet. Herr Oberregierungsrat Gramberg hat das Wort.

Oberregierungsrat **Gramberg:** M. H.! Der Ausschußbericht enthält an einigen Stellen einigermaßen scharfe Ausfälle gegen eine Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die ja den Gegenstand der zur Verhandlung stehenden Eingabe der Zeverschen Stadtverwaltung bildet. Es hat den Anschein, als ob diese Ausfälle den Zweck verfolgen, dieser Eingabe zu einem sog. anständigen Begräbnis zu verhelfen. Aber sie sind doch derart, daß die Regierung der Ansicht ist, sie nicht unwidersprochen lassen zu dürfen. Sie finden sich auf der dritten Seite. Da wird u. a. die Entscheidung des Staatsministeriums als haltlos bezeichnet. Es wird ferner dem Staatsministerium der Vorwurf gemacht, daß es nicht aufgepaßt hätte bei Genehmigung des Statuts. Und endlich, was das Schlimmste ist, in dem ersten Satz auf der letzten Seite wird implicite angedeutet, daß das Staatsministerium es bei Abgabe dieser Entscheidung an der pflichtmäßigen Unparteilichkeit und Unbefangenheit in der Rechtspredung haben fehlen lassen. M. H.! Der Landtag wird ja voraussichtlich dem Antrag des Ausschusses entsprechend die Angelegenheit durch Uebergang zur Tagesordnung erledigen. Damit kann ja die Regierung einverstanden sein. Sie möchte nur festgestellt wissen, daß der Landtag sich damit nicht die Kritik zu eigen macht, die der Ausschuß in seinem Bericht an der Entscheidung des Staatsministeriums geübt hat. Glücklicherweise liegt die Sache so, daß auch nicht anzunehmen ist, daß, wenn der Landtag den Beschluß faßt: „Uebergang zur Tagesordnung“, darin eine Zustimmung zu der Kritik liege, denn die Kritik ist an einer Entscheidung geübt, die dem hohen Hause ja gar nicht vorliegt und nur bekannt ist aus einer nach Ansicht der Regierung sehr dürftigen Wiedergabe dieser Entscheidung, die sich lediglich im Ausschußbericht findet. Nach Ansicht der Regierung ist diese Wiedergabe eine völlig unzulängliche, um einen richtigen Einblick zu geben. Die Entscheidung ist sehr ausführlich begründet und aus gründlichen rechtlichen Erwägungen abgegeben, die hier nur ungenügend wiedergegeben sind. Und man wird annehmen dürfen, daß über etwas Unbekanntes oder ungenügend Bekanntes der Landtag ein Verdikt doch wohl nicht wird abgeben wollen. Ich beschränke mich daher darauf, diese Kritik als nach Ansicht der Regierung unberechtigt abzuweisen und die Ansicht der Regierung dahin auszusprechen, daß der vorliegende Fall sehr wenig geeignet ist, um dabei eine Lanze zu brechen für Selbstverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Stadtmagistrat Zever hat bei dieser Gelegenheit in seiner Eingabe versucht, eine Sache, die zweifellos eine Rechtsache ist, hinüberzuspielen auf das politische Gebiet, anstatt daß er diese Angelegenheit, die nun schon über vier Jahre alt ist, längst durch einfache vernünftige und sachgemäße Beschlüsse hätte erledigen können. Nach Ansicht der Regierung kann von irgend welcher Gefährdung der Selbstverwaltung — die ja die Regierung ebenso wie der Landtag

zu wahren bestrebt ist — absolut nicht die Rede sein. Es handelt sich dabei nur um Eigensinn der Stadtverwaltung in Zeven, und diesen Eigensinn zu schützen hat weder die Regierung Anlaß, noch auch der Landtag. Hätte die Stadtverwaltung im Laufe dieser Jahre sachgemäße Beschlüsse gefaßt, dann wäre die Sache längst zu einem vernünftigen Ergebnis gelangt.

M. S.! Gewähren Sie also dieser Angelegenheit das einfache und bescheidene Begräbnis, was ihr zukommt. Die Böllerschüsse, die der Ausschuß in seinem Bericht abzufeuern für nötig gehalten hat, sind nach Ansicht der Regierung wenig am Platze. Sie schaden nur der Friedlichkeit dieses Vorganges.

Präsident: Herr Abg. Koch!

Abg. Koch: So friedlich kann ich den Vorgang nicht finden. Wie liegt denn die Sache? Der Herr Regierungskommissar sagt, mit der Entscheidung, die der Ausschuß hätte ergehen lassen, werde sich der Landtag wohl zufrieden geben müssen, aber er würde sich die Gründe des Ausschusses nicht zu eigen machen. Leider ist der Landtag nicht in der Lage, durch einen Beschluß Stellung zu nehmen, ob er die Gründe sich zu eigen machen will oder nicht. Ich muß aber konstatieren, daß dasjenige, was im Ausschußbericht gesagt worden ist, auf durchaus sorgfältiger Prüfung des Ausschusses beruht, daß jedes einzelne Wort die Zustimmung des gesamten Ausschusses hat und es sich nicht etwa um unüberlegte „Böllerschüsse“ handelt, wie der Herr Regierungskommissar sich in nicht wünschenswerter Weise ausgedrückt hat, sondern um eine ganz ruhige und sachliche Entscheidung.

Weiter muß ich konstatieren, daß der Ausschuß gar nicht daran gedacht hat, die Sache auf politisches Gebiet hinüberzuspielen, sondern daß er sich damit in aller Ruhe beschäftigt hat und die Entscheidung des Staatsministeriums ruhig und ohne Voreingenommenheit geprüft hat. Gerade der Ausschuß war ohne Voreingenommenheit, und ist er infolgedessen auch nicht aus dem Gesichtspunkt heraus an die Prüfung herangegangen, der ja den Herrn Regierungskommissar nach seinen eigenen Worten geleitet hat, nämlich daß der Stadtmagistrat Zeven in Eigensinn gehandelt habe. Ich halte dies für ein ziemlich schweres Wort und konstatiere, daß der Ausschuß dies Wort nicht prägen würde, wenn er auch zugibt, daß der Stadtmagistrat vielleicht keine glückliche Hand gehabt hat.

Auf die Entscheidung des Staatsministeriums wollte ich eigentlich nicht eingehen, aber nach der Schärfe des Herrn Regierungskommissars ist es doch erforderlich. In Zeven besteht eine ganze Reihe Statuten, die von einem engeren Bezirk der Stadt Zeven sprechen. In all diesen Statuten befindet sich keine Angabe, welches der engere Bezirk ist. Die Statuten sind trotzdem gehandhabt worden. Man hat teilweise 10, 20 Jahre und noch länger damit gearbeitet. Da ist z. B. das Statut über die Feuerpolizei. Das handelt davon, in welchem Umfang im engeren Bezirk die Leute feuersicher bauen müssen u. s. w. Da ist ein Statut, das von Löschhilfe handelt, welches sagt, daß die Leute im engeren Bezirk zu löschen verpflichtet sind. Alle diese Statuten sind gehandhabt worden. Es war in Zeven

kein Zweifel darüber, was unter „engerem Bezirk“ zu verstehen sei. Man hat in Zeven als „engeren Bezirk“ denjenigen aufgefaßt, der abgegrenzt war als sog. „engerer Wegebezirk“. Ich gebe durchaus zu: es mochte besser und richtiger sein, wenn in den einzelnen Statuten dieser Bezirk noch besonders wieder abgegrenzt oder auf den engeren Wegebezirk ausdrücklich Bezug genommen wäre. Das ist allerdings nicht geschehen. Aber man hat in Zeven seit 20 Jahren niemals etwas anderes darunter verstanden, als den engeren Wegebezirk. So ist es auch in der Beziehung, daß man da keine Abortgruben schaffen darf. Nach dem Bericht des Stadtmagistrats befinden sich tatsächlich in dem engeren Wegebezirk keine Abortgruben. Das Statut hat solange gut funktioniert, bis ein staatlicher Bau errichtet, bis das Gymnasium in Zeven gebaut werden sollte. Der Stadtmagistrat hat die Abortgruben beseitigt wissen wollen, und darauf hat das Staatsministerium verfügt, der Stadtmagistrat solle seine Verfügung zurücknehmen, da es gar nicht klar wäre, was unter „engerem Bezirk“ gemeint sei, und da infolgedessen das ganze Statut nicht zu handhaben sei, man auch nicht übersehen könne, ob das Gymnasium zum engeren Bezirk gehöre. — Ich stehe gar nicht an, diese Entscheidung als haltlos zu erklären. Wenn auch nicht in allen Statuten der Begriff „engerer Bezirk“ festgelegt ist, es bleibt doch immer die langjährige Praxis, die diese Statuten gehandhabt hat. — Man kommt also von selbst dahin, daß nur dem Staatsministerium ein Vorwurf zu machen ist. Alle Privatleute haben sich nach den Statuten gerichtet. Erst beim Ministerium kam man auf den Gedanken, daß der Begriff „engerer Wegebezirk“ nicht auf diesen Fall anzuwenden sei. — Wenn ich weiter gesagt habe, wenn die Entscheidung des Staatsministeriums richtig wäre, bliebe immer der schwere Vorwurf, daß das Staatsministerium ein unklares Statut genehmigt habe, so glaube ich, daß dieser Vorwurf auch berechtigt ist. (Sehr richtig!) Stellt das Staatsministerium sich doch selbst auf den Standpunkt: „Wir haben feinerzeit ein Statut genehmigt, welches sich nachher in der Praxis als undurchführbar erweist.“

Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, ich hätte die Gründe der Entscheidung des Staatsministeriums nur dürftig wiedergegeben. Bisher hat der Herr Regierungskommissar noch nicht gesagt, was in meiner Wiedergabe vergessen ist. Wenn er dies noch tut, dann werden wir ja hören, ob das uns zu einem anderen Resultat wird gelangen lassen.

Nicht, um der Vorlage ein anständiges Begräbnis zu geben, sondern deswegen, weil wir sachlich auf dem Standpunkt standen, daß das Staatsministerium eine Entscheidung gefaßt habe, der wir unter keinen Umständen beistimmen können, aus diesen Gründen haben wir die Ausführungen in dem Ausschußbericht gemacht, und ich halte dieselben aufrecht.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Gramberg!

Ober-Regierungsrat Gramberg: Ich muß zunächst eine kleine Ungenauigkeit richtig stellen, die dem Herrn Richterstatter unterlaufen ist, insofern, als er gesagt hat, es sei von mir gesagt worden, der Ausschuß habe die Sache auf politisches Gebiet hinüberspielen wollen. Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe gesagt, die Zevensche Stadt-

verwaltung habe versucht, die Sache auf das politische Gebiet hinüberzuspielen.

Was nun den Fall im übrigen betrifft, meine Herren, so handelt es sich um die Anwendung von Regeln juristischer Gesetzesinterpretation. Es müßte Ihnen ja der ganze Fall in extenso vorgetragen werden, und es ist nicht anzunehmen, daß das hohe Haus Neigung haben wird, sich als quasi Oberverwaltungsgericht zu etablieren und über diesen Fall eine Entscheidung abzugeben. Das ist unmöglich, und die Regierung hat keine Veranlassung, wenn die Feversche Stadtverwaltung es nicht für nötig gehalten hat, die Sache genügend zu begründen, nun ihrerseits die ganze Sache vorzutragen, um eine Entscheidung des Landtags herbeizuführen. Es wäre ja auch kaum denkbar, in einer kurzen Sitzung über einen schwierigen Rechtsfall entscheiden zu wollen. Ich denke daher nicht daran, den Weg zu betreten, daß ich eine ausführliche Darstellung gebe, um einen Beschluß des Landtages zu extrahieren, ob diese Entscheidung des Staatsministeriums — die auch nach Ansicht des Ausschusses vor ein Verwaltungsgericht gehört (Zwischenruf: „Haben wir noch nicht!“) — richtig ist oder nicht.

Man kann ja sagen, es möchte zweifelhaft sein, welche Auslegung die richtige war. Der Ausschuß ist aber ja — wie er ausdrücklich ausgesprochen hat — einverstanden mit dem praktischen Ergebnis der Entscheidung des Staatsministeriums. Ein unvernünftiges Ergebnis hätte man dagegen, wenn man so entscheiden wollte, wie der Ausschuß und die Stadtverwaltung Fever es für richtig halten. Es ist doch eine ganz alte Interpretationsregel, wenn man die Wahl hat zwischen einem vernünftigen und einem unvernünftigen Ergebnis, daß man das vernünftige Ergebnis vorzieht bzw. annimmt, daß der Gesetzgeber das gewollt hat, was zu einem vernünftigen Ergebnis führt.

Als ich vorhin unter den Vorhaltungen über die Entscheidung des Staatsministeriums den Vorwurf berührte, daß das Staatsministerium das Statut bei seiner Genehmigung nicht genügend geprüft habe, war mir natürlich vollkommen klar, daß in der Tat ein Säumnis des Staatsministeriums vorliegt. Die Pointe liegt aber auf der anderen Seite. Hier, wo es sich um Differenzen zwischen einer Stadtverwaltung und der Aufsichtsbehörde handelt, ist es nicht richtig, nur zu sagen: „Da hat das böse Ministerium unrichtig gehandelt“, sondern in erster Linie war die Stadtverwaltung selbst verpflichtet, die Sache richtig zu machen, da zunächst sie das Statut zu entwerfen und zu beschließen hat und dem Staatsministerium nur die Genehmigung obliegt. Da ist es einseitig und ungerecht, wenn man sagt: „Da hat das Ministerium seine Schuldigkeit nicht getan“, bei einer Sache, die zunächst und in erster Linie eigene Angelegenheit der städtischen Verwaltung ist.

Ob Sie es nun Begräbnis nennen wollen oder anders, kann gleichgültig sein; das wesentliche ist, daß durch Uebergang zur Tagesordnung diese Sache, die an sich eine übermäßig große Bedeutung nicht hat, zum Abschluß gebracht wird.

Präsident: Herr Abg. Schulz!

Abg. **Schulz:** M. H.! Es hat mich köstlich gefreut, daß der Herr Regierungskommissar betont hat, daß die Regierung ebenso wie der Landtag bestrebt sei, die Selbst-

verwaltung zu wahren. Wie die Regierung die Selbstverwaltung wahrte, haben wir neulich aus dem Munde meines Freundes Hug gehört.

Ich möchte mich ebenfalls verwahren gegen den Vorwurf, daß der Ausschuß nicht sorgfältig geprüft habe. Der Ausschuß hat reichliches Material gehabt und sorgfältig geprüft und gefunden, daß die Regierung ein Statut genehmigt, es selbst aber nicht respektiert hat. Lediglich aus dem Grunde, weil eine Fristversäumnis der Stadtverwaltung vorgekommen ist, ist der Ausschuß zu diesem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gekommen. Er hat bedauert, daß er formell nicht in der Lage war, einen anderen Antrag zu stellen. Ich muß als Mitglied des Ausschusses ebenfalls Verwahrung dagegen einlegen, daß er nicht sorgfältig geprüft hätte.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck!

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich gehöre dem Verwaltungsausschuß nicht an, stehe der Sache auch vollkommen fern. Alles, was ich davon weiß, stammt aus der Lektüre der Petition und des Berichts des Verwaltungsausschusses. Ich fühle aber das Bedürfnis, auszusprechen, daß ich durchaus nicht die Empfindung habe, als ob der Verwaltungsausschuß in diese Angelegenheit irgend welche Schärfe hineingebracht habe. Vielmehr bin ich der Meinung, daß die Schärfe, die die Sache in der heutigen Verhandlung gewonnen hat, lediglich vom Regierungstisch ausgegangen ist. (Sehr richtig). Ferner liegt es mir fern, über die Entscheidung als solche hier als Obertribunal zu entscheiden. Dazu bin ich nicht im Stande, weil die Sache nicht so eingehend vorgetragen worden ist. Ich halte aber doch den Verwaltungsausschuß für berechtigt, sich mit der Entscheidung des Staatsministeriums zu beschäftigen. Wie konnte er sonst zu der Petition des Stadtmagistrats Stellung nehmen? Er mußte also in seinem Bericht das Ergebnis seiner Uebersetzung dieser Entscheidung des Staatsministeriums zum Ausdruck bringen.

Ich wollte nur erklären, daß ich durchaus mit dem Inhalt des Berichts des Verwaltungsausschusses einverstanden bin, mir also auch seine Begründung des Antrags zu eigen mache.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Der Herr Regierungskommissar hat gesagt, daß er wegen der Schwierigkeit der Rechtslage die Sache nicht genauer vortragen wolle. Da ist es aber bedenklich, zu sagen, ich hätte die Gründe dürftig wiedergegeben. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich alle bekannten Gründe aufgenommen habe, und habe nicht gehört, daß der Herr Regierungskommissar irgend etwas Ergänzendes vorgebracht hätte.

Der Herr Regierungskommissar hat gesagt, wenn man bei einem Statut sich fragen müßte, wie es anzulegen sei, müsse man bestrebt sein, zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen und deshalb hätte die Regierung sich auf ihren Standpunkt stellen müssen, daß das Statut nicht anwendbar sei. Mir ist nicht zweifelhaft, daß man zu dem entgegengesetzten Standpunkt hätte gelangen müssen, denn nach der Entscheidung des Staatsministeriums kann das Statut überhaupt gar nicht angewandt werden, da nicht feststeht,

was der „engere Bezirk“ ist. Ist aber die Ansicht des Ausschusses richtig, so würde man vielleicht sagen können, daß das Statut etwas zu weite Grenzen ziehe, man werde aber damit arbeiten können. Also, wenn man dem Gesetzgeber etwas Vernünftiges unterlegen will, muß man ihm unterlegen, daß er den „engeren Wegebezirk“ gemeint hat.

Der Herr Regierungskommissar meint weiter, ich hätte nur der Staatsregierung den Vorwurf gemacht, daß sie das Statut genehmigt habe, obgleich es nicht anwendbar sei, ich hätte aber versäumt, gleichzeitig dem Stadtmagistrat den Vorwurf zu machen, daß er ein solches Statut beschlossen hätte. Das ist unrichtig. Dem Stadtmagistrat kann ich gar keinen Vorwurf machen. Der Stadtmagistrat Sever sagt ja: „Das Statut deckt sich mit dem Wegebezirk“. Daß das Statut nicht angewandt werden kann, auf diesen Standpunkt stellt sich ja nur das Staatsministerium, und deshalb konnte, bei allem Bestreben, Licht und Schatten gleichmäßig zu verteilen, der Vorwurf sich nur gegen das Staatsministerium richten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich

schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag „Uebergang zur Tagesordnung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet am Freitag, 19. d. Mts., vormittags 10 Uhr, statt mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse für 1906, Anlage 33.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes.
3. Interpellation Tanzen, die heute morgen mitgeteilt ist.

Ich schließe die Sitzung.

Schluß 12 Uhr.

